

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 1084

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 1084, Rn. X

BGH 5 StR 371/18 - Beschluss vom 29. August 2018 (LG Dresden)

Tenorierung bei Verurteilung wegen qualifizierten Wohnungseinbruchdiebstahls (gesetzliche Überschrift; Klarstellung des Unrechts; anzuwendende Vorschriften).

§ 244 Abs. 4 StGB; § 267 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Der Senat sieht mit Blick auf die Vorgabe des § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO davon ab, die Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes des § 244 Abs. 4 StGB im Schuldspruch erkennbar zu machen, diesen etwa als „Privatwohnungseinbruchdiebstahl“ oder als „schweren Wohnungseinbruchdiebstahl“ zu bezeichnen. Er hält es dabei insbesondere auch aus Gründen der Klarstellung des verwirklichten Unrechts nicht für erforderlich, von der Sollvorschrift des § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO abzuweichen, da sich dieses aus der unmittelbar anschließenden, gemeinsam mit dem Urteilstenor in das Bundeszentralregister (§ 260 Abs. 5 Satz 1 StPO, § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG) einzutragenden Liste der angewendeten Vorschriften entnehmen lässt.

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 10. April 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten zutreffend des „Wohnungseinbruchdiebstahls in Tateinheit mit Diebstahl mit 1
Waffen“ schuldig gesprochen. Zwar mag das tateinheitliche Zusammentreffen der Tatbestände des § 244 Abs. 1 Nr. 1
und 3 StGB als „Wohnungseinbruchdiebstahl mit Waffen“ zu tenorieren sein (vgl. BGH, Beschlüsse vom 4. Dezember
2013 - 4 StR 367/13; vom 11. Mai 2015 - 3 StR 115/15, NStZ 2016, 98, und vom 5. Juli 2018 - 5 StR 176/18). Ein
derartiges Zusammenfassen unterschiedlicher Tatbestände verbietet sich aber, wenn der Gesetzgeber diesen
unterschiedliche Qualität zuerkennt, hier nämlich § 244 Abs. 4 StGB als Verbrechen und § 244 Abs. 1 StGB als
Vergehen ausgestaltet hat. Der Senat hat erwogen, die Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes im
Schuldspruch erkennbar zu machen, diesen etwa als „Privatwohnungseinbruchdiebstahl“ oder als „schweren
Wohnungseinbruchdiebstahl“ zu bezeichnen. Im Hinblick auf die Vorgabe des § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO hat er
hiervon jedoch abgesehen. Er hat sich insbesondere nicht aus Gründen der Klarstellung des verwirklichten Unrechts
dazu berechtigt gesehen, von der bezeichneten Sollvorschrift abzuweichen. Denn dieses lässt sich aus der
unmittelbar anschließenden, gemeinsam mit dem Urteilstenor in das Bundeszentralregister einzutragenden Liste der
angewendeten Vorschriften entnehmen (§ 260 Abs. 5 Satz 1 StPO, § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG).

Das Landgericht hat einen Hang im Sinne des § 64 StGB angesichts des festgestellten Abhängigkeitssyndroms für 2
Alkohol und Cannabinoide rechtsfehlerhaft verneint. Der Senat nimmt die Nichtanordnung der Unterbringung in der
Entziehungsanstalt jedoch mit Blick auf die Verneinung einer Erfolgsaussicht hin.